



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers



27. Jahrgang

Moers, den 14.12.2000

Nr. 24

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Bekanntmachung der Stadt Moers über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wirtschaftsförderung der Städte Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
2. Bekanntmachung der Satzung der "wir4 – Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg –" (Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts) vom 13.12.2000

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wirtschaftsförderung der Städte Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Im Amtsblatt für den Kreis Wesel vom 12. Dezember 2000, Nummer 36, wurde die

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wirtschaftsförderung der Städte Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg vom 27. November 2000

durch die Landrätin - als untere staatliche Verwaltungsbehörde - bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Moers in der Fassung vom 16. Dezember 1999 weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Moers, den 13. Dezember 2000

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Hofmann

Satzung der "wir4

- Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg -" (Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts) vom 13.12.2000

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.09.2000 aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 und 114 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. S.386), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Anstalt führt den Namen "wir4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg".
Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Moers.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Gegenstand der Anstalt ist
die Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg durch Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie des Arbeitsmarktes.
- (2) Unter Beachtung der Grundsätze zur Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung nach § 107 der Gemeindeordnung bei den Einzelmaßnahmen soll die Anstalt zur Erreichung dieses Zweckes folgende Maßnahmen durchführen:
die Gewerbeflächenentwicklung und -vermarktung, insbesondere durch
 - Entwicklung von Gewerbeflächen einschließlich Steuerung, Finanzierung, Grunderwerb, Baureifmachung, Erschließung, Verpachtung, Veräußerung,
 - Unterstützung bei der Gewerbeflächenplanung,
 - Erarbeitung von Nutzungskonzepten einschließlich Rahmenplanungen und Realisierungskonzepten für neue Gewerbegebiete,
 - Unterstützung bei der Bauleitplanung,

- Errichtung und Vermarktung von Gebäuden für besondere strukturfördernde Maßnahmen, soweit diese nicht oder nicht ausschließlich zur Unterbringung neu anzusiedelnder Unternehmen dienen (Projektentwicklung),

die Vermarktung von Gewerbeflächen auf dem Gebiet der o.g. Städte, insbesondere durch

- Vermittlung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken an ansiedlungswillige Unternehmen, ebenfalls dazu Erwerb, Vermietung, Verpachtung, Tausch, Veräußerung sowie Bestellung von Erbbaurechten,

- Informations- und Beratungsleistungen für Unternehmen, die Bewirtschaftung und Verwaltung von gemeinschaftlich entwickelten Gewerbegebieten der o.g. Städte, insbesondere die Ermittlung des finanziellen Ausgleichs zwischen den Städten, wie in öffentlich-rechtlichen Verträgen/Vereinbarungen geregelt,

die Stärkung des Wirtschaftsstandortes, insbesondere durch

- Regionalmarketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für den Wirtschaftsstandort des Gebietes der o.g. Städte,

- die Unterstützung der o.g. Städte bei der Verbesserung der Wirtschaftsentwicklung und wirtschaftsnahen Infrastruktur,

- Beratungsleistungen für Unternehmen wie Existenzgründungsberatung, Technologie- und Innovationsberatung, Förderberatung,

- Entwicklung beschäftigungspolitischer Initiativen und regionale Kooperation mit Einrichtungen der Beschäftigungsförderung.

- (3) Die Anstalt ist weiterhin zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert werden kann, wenn ein öffentlicher Zweck dies erfordert. Sie kann dazu insbesondere die Betriebsführung für interkommunale Projektgesellschaften übernehmen.

§ 3

Gewährträger, Stammkapital

Gewährträger der Anstalt ist die Stadt Moers. Das Stammkapital beträgt 30 000 Euro (in Worten: dreißigtausend Euro).

§ 4

Gewinn und Verlust der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist nicht gewinnorientiert ausgerichtet.
- (2) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Städte auszugleichen.

§ 5

Organe

Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (2) Falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, bestellt der Verwaltungsrat ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Vorsitzenden nur, wenn dieser verhindert ist. Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt unter Beachtung der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates in eigener Verantwortung.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Die Stimme des Vorstandsvorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit im Vorstand den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Verwaltungsrat kann jedem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. Beschlüsse des Vorstandes über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigt sich der Vorstand nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Verwaltungsrat erlassen.

§ 7

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates

- (1) Die Anstalt hat einen Verwaltungsrat, der aus 18 Mitgliedern besteht.
- (2) Für jedes Verwaltungsratsmitglied kann eine Person als Stellvertreter gewählt werden, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Amtszeit des jeweiligen Mitgliedes endet nicht, bevor ein neues Mitglied entsandt wurde. Der alte Verwaltungsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Verwaltungsrates weiter.
- (4) Scheidet ein gewähltes Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die Restzeit ein Nachfolger zu entsenden. Wird die bisherige Stellvertreterin oder der bisherige Stellvertreter entsandt, so ist ein neues stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.
- (5) War für die Wahl eines Verwaltungsratsmitgliedes die Zugehörigkeit zum Rat oder einer Verwaltung der vier Städte bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung.

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder weiter aus.
- (7) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:
1. Bedienstete der Anstalt,
 2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die vier Städte allein oder gemeinsam mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.
- (8) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- (9) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Anstalt niederlegen.
- (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung zum Ersatz der persönlichen Auslagen. Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Entschädigungsverordnung gezahlt, wobei für die Höhe die Summe der Einwohnerzahlen der Partner maßgebend ist.
- § 8**
Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung
des Verwaltungsrates
- (1) Den Vorsitz führen jährlich wechselnd die Bürgermeister der Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in dieser genannten Reihenfolge. Der jeweils in der Reihenfolge nachfolgende Bürgermeister ist Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern; der Verwaltungsrat muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies drei Verwaltungsratsmitglieder verlangen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, Zeit und Ort sowie der Übersendung der zugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (maßgeblich ist der Poststempel des Absendeortes) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, jedoch beträgt die Mindestdauer drei Tage.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Verwaltungsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Verwaltungsratsmitglieder überreichen lassen. Die schriftlich abgegebenen Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates bei den Punkten der Tagesordnung mit, zu denen sie abgegeben worden sind.
- (5) Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus dieser Satzung oder der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte vom 27.11.2000 nicht etwas anderes ergibt. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) In dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher, fernmündlicher, telefonischer oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ersichtlich sind. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates bestimmt einen Schriftführer. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Verwaltungsratsmitglied, der Vorstand und die Städte erhalten eine Abschrift der Niederschrift.
- (9) Für Beschlüsse des Verwaltungsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.
- (10) Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens einen Monat nach deren Zugang gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich geltend zu machen; andernfalls gilt der Inhalt als genehmigt. Über Einsprüche entscheidet die nächste Verwaltungsratssitzung.
- (11) Der Verwaltungsratsvorsitzende vertritt die Anstalt gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Die Durchführung von Verwaltungsratsbeschlüssen gegenüber dem Vorstand und die Vertretung des Verwaltungsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Anstalt, obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der wir4 - Wirtschaftsförderung für die Städte Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg" abgegeben.

§ 9**Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat berät, fördert und überwacht entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung den Vorstand. Dazu ist dem Verwaltungsrat vom Vorstand ein Gewerbeflächenkonzept zur Beratung vorzulegen. Ihm ist ferner Gelegenheit zu geben, vor Beschlussfassung der Räte eine Stellungnahme zu Planungs- und Investitionsvorhaben zur Planung und Erschließung von gewerblichen Bauflächen abzugeben.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt in den im Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Fällen, insbesondere über:
 1. Entwicklung neuer Gemeinschaftsflächen,
 2. Übernahme der Betriebsführung für andere Unternehmen,
 3. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 4. Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden sowie eines stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 5. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder,
 6. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 7. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anstalt gegenüber dem Vorstand,
 8. Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögens- und Finanzplan sowie Stellenübersicht) und seiner Nachträge, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 9. Bestellung des Abschlussprüfers.
- (3) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:
 1. Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 2. Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche und Stundung von Forderungen, sofern die Stundung auf mehr als sechs Monate erfolgen soll, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 3. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 4. Einleitung außergerichtlicher, gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge und Vergleich,
 5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 6. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der leitenden Bediensteten.
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen der Abschluss, die Kündigung, die Aufhebung und Änderung von Verträgen mit den Städten Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg.
- (5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder einzelne Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (6) Sofern die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Einwilligung des Vorsitzenden und seines Vertreters einzuholen. Im Abwesenheitsfall ist die Unterschrift eines weiteren im Verwaltungsrat vertretenen Bürgermeisters oder von einem Bürgermeister vorgeschlagenen Vertreters einzuholen. Der Verwaltungsrat ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10**Rechte des Gewährträgers**

Der Gewährträger entscheidet über folgende Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Vereinbarungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27. 11. 2000:

1. Änderungen dieser Satzung einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
2. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2 dieser Satzung,
3. Umbildung und Auflösung der Anstalt,
4. Entlastung des Verwaltungsrates,
5. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Verwaltungsratsmitgliedern,
6. Investitionsprogramm.

§ 11**Wirtschaftsjahr und Dauer der Anstalt**

- (1) Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Anstalt ist nicht begrenzt.

§ 12**Wirtschaftsplan**

- (1) Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Finanzplanung für die folgenden fünf Jahre so rechtzeitig auf, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres hierüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögens sowie einem Stellenplan und einer Stellenübersicht gemäß § 6 der Gemeindehaushaltsverordnung (Gem-HVO). Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen. Die von den Städten Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und Verträgen zu Gemeinschaftsprojekten ermittelten Daten sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Über wesentliche Planabweichungen ist dem Verwaltungsrat unverzüglich zu berichten.

- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplanes schriftlich zu berichten.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der Gemeinde führt.
 2. zum Ausgleich des Vermögensplans erhebliche Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich ist, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 13 Erfolgsplan

- (1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von Vorjahrszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen.
- (3) Von der Veranschlagung abweichende, Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 Vermögensplan

- (1) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft der Kommunalanstalt ergeben, enthalten.
- (2) Auf der Einnahmeseite des Vermögensplans sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan übereinstimmen.
- (3) Die Ausgaben für Anlagenänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind nach dem Anlagenachweis und die Ansätze, soweit möglich, nach Anlageteilen zu gliedern. Die §§ 10 und 27 Abs. 2 GemHVO sind anzuwenden.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Ausgabemittel gilt § 27 Abs. 1 GemHVO sinngemäß. Die Ausgabenansätze sind übertragbar.
- (5) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei verschiedenen Vorhaben, die sachlich eng zusammenhängen, können Ausgaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrausgaben,

in Höhe von mehr als 10 % einer Position im Wirtschaftsplan, höchstens jedoch 50.000 Euro sowie Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Aufgaben über 5.000 Euro, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Verwaltungsrates die Zustimmung des Vorstands. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 15 Berichtswesen

- (1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans zu unterrichten.
- (2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalt der Partner haben können, sind diese zu unterrichten.

§ 16 Wirtschaftsförderungskonzept und Tätigkeitsbericht

Der Vorstand legt jährlich einen Bericht zur Umsetzung eines Wirtschaftsförderungskonzeptes und einen Tätigkeitsbericht zur Beratung im Verwaltungsrat vor.

§ 17 Vermögensverwaltung

Die erworbenen Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

§ 18 Buchführung und Kostenrechnung

- (1) Die Anstalt führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.
- (2) Die Vorschriften des 3. Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung sind anzuwenden.
- (3) Die Anstalt hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung und Offenlegung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und Lagebericht sind vom Vorstand in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Im Lagebericht soll auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden. Die Prüfung muss die Prüfungsgegenstände nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz beinhalten.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Verwaltungsrat den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses für das vorangegangene Geschäftsjahr bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des darauffolgenden Geschäftsjahres. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 20 Gründungsaufwand

Die Anstalt trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Bekanntmachung und die mit der Gründung zusammenhängenden Beratungskosten bis zu einer Höhe von 65.000 Euro.

§ 21 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Amtsblatt der Stadt Moers sowie nachrichtlich in den Amtsblättern der Städte Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg. Dort sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 13. September 2000 beschlossene
”Satzung der ”wir4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg -” (rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts)”
 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13. Dezember 2000

Hofmann
 Bürgermeister